Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus - Senftenberg

38/2026 **Amtliches Mitteilungsblatt der BTU Cottbus–Senftenberg** **16.09.2026**

I n h a l t

Seite

1. Sechste Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-MA) vom 15. September 2026 2

2. Lesefassung - Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg (RahmenO-MA) vom 12. September 2016 i. d. F. der Sechsten Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg (RahmenO-MA) vom 15. September 2026 3

Herausgeber: Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg, Präsidentin
Redaktion: Abteilung Studium und Lehre, Referat Studiengangsentwicklung und Qualitätsmanagement
Druck: BTU Cottbus - Senftenberg
Auflage: 3
https://doi.org/10.26127/BTUOpen-7450

Sechste Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-MA) vom 15. September 2026

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GVBl.I/26, [Nr. 19]), unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr.414), § 9 Abs. 3 Nr. 8 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 65], S.8) i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 08. Januar 2016 (AMbl. 01/2016 vom 08. Januar 2016), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 23. Januar 2025 (AMbl. 08/2025 vom 31.03.2025, Seite 3), erlässt der Senat folgende Satzung:

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg (RahmenO-MA) vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung (AMbl. 30/2024 vom 29.08.2024), wird wie folgt geändert:

In **§ 3 „Graduierung“** wird **Absatz 1 Satz 2** wie folgt geändert:

„Zulässige Abschlussbezeichnungen für konsekutive Master-Studiengänge sind Master of Science, Master of Engineering, Master of Arts, Master of Education und Master of Music.“

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Die Präsidentin kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU veröffentlichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 20. November 2025, nach Herstellung des Benehmens mit den Fakultäten sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 04. Dezember 2025.

Cottbus, den 15. September 2026

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Lesefassung

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg (RahmenO-MA) vom 12. September 2016 i. d. F. der Sechsten Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg (RahmenO-MA) vom 15. September 2026

Aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz (GWHL) vom 11. Februar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 4), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18); § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, Nr. 12), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S. 32); dem Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz - BbgHZG) vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I/15 Nr. 38) i. V. m. der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16 Nr. 6) und der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04. März 2015 (GVBl. II/15 Nr. 12) und der Grundordnung für die BTU Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 08. Januar 2016 (AMBl. 01/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Ziel des Studiums 4
§ 3 Graduierung 4
§ 4 Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen 4
§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit 4
§ 6 Teilzeitstudium 5
§ 7 Nachteilsausgleich 6
§ 8 Strukturierung des Studiums 7
§ 9 Studienberatung, Mentoring 7
§ 10 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte, Studiengestaltung 7
§ 11 Master-Prüfung 9
§ 12 Modulprüfungen 9
§ 13 An- und Abmeldefristen für Modulprüfungen, Prüfungszeiträume 10
§ 14 Belegung von und Zulassung zu Modulen 10
§ 15 Bewertung der Modulprüfungen, Bildung der Gesamtnote 11
§ 16 Wiederholungsprüfungen und Anrechnungsvorschriften 12
§ 17 Freiversuch und Verbesserungsversuch 12
§ 18 Prüfungsausschuss 13
§ 19 Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer 14
§ 20 Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 14
§ 21 Dokumentation 14
§ 22 Anerkennung von Leistungen 15
§ 23 Master-Arbeit 16
§ 24 Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldung und Abgabe der Master-Arbeit 16
§ 25 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit 17
§ 26 Ergänzungsmodule 17
§ 27 Zusatzmodule 18
§ 28 Master-Zeugnis und Master-Urkunde 18
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten 18
§ 30 Ungültigkeit der Modulprüfungen, Aberkennung des Master-Grades 18
§ 31 Widerspruchsverfahren 18
§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten 19
Anlage 1: Mustergliederung 21
Anlage 2: Anforderungen zur Durchführung von Online-Prüfungen gemäß § 12 Abs. 1a RahmenO_MA 23

§ 1 Geltungsbereich

[1]Diese Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-MA) gilt für das Master-Studium an der BTU. [2]Sie regelt die Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfungen im Sinne des § 24 BbgHG und wird durch die fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge ergänzt. [3]Im Zweifelsfall haben die Regelungen dieser Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung Vorrang.

[4]Allgemeine und fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung sind für Lehrende und

Studierende gleichermaßen verbindlich. [5]Sofern in dieser Ordnung Zuständigkeiten der Fakultäten geregelt werden, gelten diese Regelungen gleichermaßen für Gemeinsame Kommissionen nach § 32 Abs. 1 GO BTU.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) [1]Das Master-Studium vermittelt den Studierenden, aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und eventueller Berufspraxis, die Fähigkeit zur Anwendung von Instrumenten und Methoden des Fachgebietes, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur selbständigen Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Beiträge. [2]Je nach Ausrichtung des Studiengangs kann dies in einer Verbreiterung der Wissens- und Kompetenzbasis bestehen oder aber auch in einer gezielten Spezialisierung.

(2) [1]Bei den Master-Studiengängen ist zwischen konsekutiven und weiterbildenden Master-Studiengängen zu unterscheiden:

1. Konsekutive Master-Studiengänge sind als vertiefende, verbreiternde fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.
2. Weiterbildende Master-Studiengänge setzen nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eine berufspraktische Tätigkeit von i. d. R. mindestens einem Jahr voraus. [2]Die Inhalte des Master-Studiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen.

§ 3 Graduierung

(1) [1]Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Master-Grad verliehen. [2]Zulässige Abschlussbezeichnungen für konsekutive Master-Studiengänge sind Master of Science, Master of Engineering, Master of Arts, Master of Education und Master of Music. [3]In weiterbildenden Master-Studiengängen können auch andere Abschlussbezeichnungen verwendet werden. [4]Welcher Grad jeweils verliehen wird, regelt die jeweilige fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung eines Studiengangs.

(2) Durch internationale oder nationale Kooperationsvereinbarungen können in einzelnen Studiengängen akademische Doppelgrade (Double Degrees) oder Gemeinsame Abschlüsse (Joint Degrees) vergeben werden.

§ 4 Zugangs- und Immatrikulations-voraussetzungen

(1) [1]Zugangsvoraussetzungen für den gewählten Studiengang ergeben sich aus § 10 BbgHG in der jeweils geltenden Fassung. [2]Das Verfahren für die Bewerbung, Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation ist in der Immatrikulationsordnung der BTU (AMBl. 01/2015) geregelt.

(2) [1]Grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (mindestens Bachelor-Grad), im Falle von weiterbildenden Studiengängen zudem berufspraktische Tätigkeit von i. d. R. mindestens einem Jahr. [2]Die Berufspraxis soll nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben worden sein. [3]Weitere Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen aufgrund spezieller fachlicher Anforderungen können in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt werden, wenn diese wegen der fachlichen Anforderungen des Master-Studiengangs nachweislich erforderlich sind.

(3) Immatrikulationsvoraussetzungen, insbesondere für künstlerische und duale Studiengänge sowie internationale Kooperationsstudiengänge, gemäß § 2 Immatrikulationsordnung der BTU regeln die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen.

(4) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) [1]Die Regelstudienzeit eines Master-Studiengangs an der BTU umfasst i. d. R. vier (universitäres Profil) bzw. i. d. R. drei (fachhochschulisches Profil) Semester. [2]Für weiterbildende Studiengänge ist auch eine Regelstudienzeit von zwei Semestern möglich. [2]Insgesamt darf die Gesamtregelstudienzeit (Bachelor plus Master) in konsekutiven Studiengängen zehn Semester nicht überschreiten. [3]Die Regelstudienzeit umfasst alle Module, Prüfungen, die Master-Arbeit (§ 23) sowie in den Studiengang eingeordnete Praxisphasen und/oder Auslandsaufenthalte. [4]Näheres zur Regelstudienzeit eines Master-Studiengangs regeln die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) [1]Der Umfang eines viersemestrigen Master-Studiengangs beträgt i. d. R. 120 Leistungspunkte (LP); eines dreisemestrigen Master-Studiengangs i. d. R. 90 LP und eines

zweisemestrigen Studiengangs i. d. R. 60 LP. [2]I. d. R. werden gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) pro Semester 30 LP vergeben. [3]Einschließlich des vorangegangenen Bachelor-Studiums sind für den Master-Abschluss 300 LP nachzuweisen.

(3) [1]Das Studium gliedert sich in Winter- und Sommersemester. [2]Die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen legen fest, ob das Studium jeweils in einem Winter- oder Sommersemester beginnt bzw. ob die Aufnahme des Studiums in jedem Semester möglich ist.

(4) Das Studienprogramm ist so aufgebaut und organisiert, dass es bei Einhaltung des Regelstudienplans, der auf dem Curriculum aufbaut, und erfolgreichem Abschluss der Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) In den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge sollen Zeiträume für Studienaufenthalte an anderen Hochschulen und bzw. oder in der Praxis festgelegt werden (Mobilitätsfenster), ohne dass sich dadurch die erforderliche Studiendauer verlängert.

(6) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt.

(7) [1]Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Zeiten der Mitwirkung in Gremien nach § 6 Abs. 1 GO BTU und satzungsmäßigen Organen der BTU sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der BTU bei entsprechendem Nachweis mit bis zu vier Fachsemestern, die nicht auf das Studium in der Regelstudienzeit angerechnet werden, berücksichtigt. [2]Dies ist nur möglich, sofern für die Tätigkeit keine Beurlaubung gewährt wurde. [3]Ein Antrag auf Anrechnung kann erstmalig nach einem Jahr der Tätigkeit beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

§ 6 Teilzeitstudium

(1) In den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge ist festzulegen, ob ein Studiengang in Form eines

- Vollzeitstudiums ohne Möglichkeit des Teilzeitstudiums,
- Vollzeitstudiums mit Möglichkeit des Teilzeitstudiums oder
- Teilzeitstudiums als Regelstudium

angeboten wird.

(2) [1]Studierende eines Vollzeitstudiengangs können auf Antrag ein individuelles Teilzeitstudium absolvieren, wenn

a) das Teilzeitstudium durch die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung nicht ausgeschlossen ist oder

b) die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt sind.

[2]Liegen die Voraussetzungen des Abs. 3 vor, so kann der Prüfungsausschuss bei seiner Entscheidung einen ggf. in der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorhandenen Ausschluss der Möglichkeit eines Teilzeitstudiums unberücksichtigt lassen. [3]Die oder der Studierende ist im Falle von Satz 1 Buchstabe b) und Satz 2 vom Prüfungsausschuss vor dessen Entscheidung anzuhören.

(3) [1]Ein individuelles Teilzeitstudium ist möglich, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren. [2]Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

a) Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG[1];

b) Pflege und Betreuung naher Angehöriger;

c) Behinderung oder chronischer Erkrankung der oder des Studierenden;

d) Berufstätigkeit der oder des Studierenden, die mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 14 Stunden verbunden ist.

[1] Kinder im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG sind eigene Kinder, Pflegekinder bzw. -personen, mit denen sie oder er durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist (sofern im Haushalt aufgenommen und das Obhut- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht); im Haushalt aufgenommene Kinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners und im Haushalt aufgenommene Enkel.

[3]Andere wichtige Gründe können anerkannt werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen ist, dass die Durchführung eines Vollzeitstudiums zu einer unbilligen Härte führen würde. [4]Die Gründe können nur anerkannt werden, wenn sie durch Nachweise bzw. Glaubhaftmachung belegt sind. [5]Die Nachweise müssen sich auf die beantragten Zeiträume des Teilzeitstudiums beziehen. [6]Bei einem Wiederholungsantrag ist zusätzlich ein angemessener Studienfortschritt während des bisherigen Teilzeitstudiums nachzuweisen.

(4) [1]Wenn die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs das Teilzeitstudium detailliert regelt, ist die Studienordnung Grundlage der individuellen Studienplanung. [2]Liegt keine detaillierte Regelung vor, muss eine individuelle Studienplanung mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater abgesprochen und schriftlich per Unterschrift von der oder dem Studierenden und dem Prüfungsausschuss bestätigt werden. [3]Diese Studienplanung ist dem Antrag beizufügen.

(5) [1]Der Umfang des Teilzeitstudiums darf maximal 30 LP pro Studienjahr umfassen. [2]Wiederholungen von Modulabschlussprüfungen sind zusätzlich zum in Satz 1 genannten Umfang möglich.

(6) [1]Ein Antrag auf Teilzeitstudium kann nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung in jedem Semester für die Dauer von zwei aufeinander folgenden Semestern gestellt werden. [2]Der Antrag ist schriftlich mit den notwendigen Nachweisen (Abs. 3 und 4) beim Studierendenservice zu stellen und wird dort beschieden. [3]Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester und als ganze Hochschulsemester gezählt. [4]Die Verlängerung der Regelstudienzeit ist unter Berücksichtigung des in der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten maximal zu erwerbenden Regelumfangs an Leistungspunkten pro Studienjahr festzulegen. [5]Es kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden; § 5 Abs. 7 bleibt hiervon unberührt. [6]Eine rückwirkende Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

(7) Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

(8) Wird durch die oder den Studierenden durch Anmeldung zu den Modulen die maximal zulässige Anzahl der Leistungspunkte überschritten, fällt die oder der Studierende in ein Vollzeitstudium zurück.

(9) Ein Parallelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Wenn eine Studierende oder ein Studierender wegen

- länger andauernder Krankheit oder
- Behinderung oder
- Schwangerschaft oder
- Mutterschutz oder
- Personenfürsorge mit einem Kind im eigenen Haushalt oder
- Betreuung eines nahen Angehörigen (nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehegattinnen oder Ehegatten und Partnerinnen oder Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft)

nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.

(2) [1]Für die im Abs. 1 benannten Situationen sind die oder der Studierende berechtigt, einzelne Modulprüfungen und/oder Teilleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen zur Erbringung abzulegen. [2]Fristen für Modulprüfungen können i. d. R. maximal bis zu zwei Semester und Bearbeitungszeiten von schriftlichen Hausarbeiten, einschließlich der Master-Arbeit, um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit verlängert werden. [3]Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. [4]Über Ausnahmen von den Fristen nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. [5]Über die Entscheidungen und Festlegungen des Prüfungsausschusses ist der Studierendenservice zu informieren.

(3) [1]Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss. [2]Der Antrag ist mit der Anmeldung zum Modul zu stellen. [3]Sofern der Grund nach dieser Frist eintritt, ist der Antrag unverzüglich,

aber vor der Erbringung der Modulprüfung, zu stellen. [4]Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob dem schriftlichen Antrag zur Nachweisführung ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen beizufügen sind. [5]Aus dem amtsärztlichen Attest oder den Unterlagen muss die leistungsbeeinträchtigende oder -verhindernde Auswirkung der Beeinträchtigung oder Behinderung hervorgehen.

§ 8 Strukturierung des Studiums

(1) [1]Das Studium ist modular aufgebaut. [2]Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten mit einem definierten Lernziel. [3]Die Lernziele beschreiben, über welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Studierenden nach Bestehen des Moduls verfügen. [4]Das Erreichen dieser Lernziele durch die Studierenden wird in einer Modulprüfung (§ 12) festgestellt.

(2) [1]Module dauern i. d. R. ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. [2]Sie sollen einen Umfang von jeweils mindestens 5 LP aufweisen. [3]In begründeten Fällen können Module auch einen geringeren Umfang (4 LP) aufweisen, sofern die durchschnittliche Prüfungsbelastung im Semester hierdurch nicht steigt. [3]Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z. B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Stegreifen, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. [4]Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.

(3) Lernziele, Inhalt, Lehrformen und Arbeitsumfang, Lehr- und Prüfungssprache sowie zu erbringende Leistungen eines Moduls sind in der jeweiligen Modulbeschreibung verbindlich niedergelegt.

(4) [1]Ziel eines praktischen Studienabschnittes, der sich auch über ein Semester erstrecken kann, ist die Herstellung einer engen Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis. [2]Ein praktischer Studienabschnitt soll der oder dem Studierenden ermöglichen, fachliche Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld zu bearbeiten, sich mit der Berufswirklichkeit vertraut zu machen, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden, und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen im weiteren Studienverlauf zu nutzen. [3]Das Absolvieren eines praktischen Studienabschnittes im Ausland ist erwünscht. [4]Näheres regeln die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen.

§ 9 Studienberatung, Mentoring

(1) [1]Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Studienberatung (alle Studierende) und das International Relations Office (ausländische Studierende) durchgeführt. [2]Die Fachstudienberatung wird durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt, die von den Studiengangverantwortlichen des jeweiligen Studiengangs dazu bestimmt wurden.

(2) [1]Jeder und jedem Studierenden wird für die Dauer des Master-Studiums eine Mentorin bzw. ein Mentor zugewiesen, die oder der die Studierenden während des Studiums nach Bedarf, insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums, beratend unterstützt. [2]Ein erstes Gespräch zur Unterstützung der Studierenden bei der Studienplangestaltung und ggf. Wahl der Studienrichtung bieten die Mentorinnen und Mentoren zu Beginn des Studiums an.

§ 10 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte, Studiengestaltung

(1) [1]Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. [2]Welche Module zu einem Fachstudium gehören und welchen Status sie in diesem haben, regeln die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen. [3]Die studiengangspezifischen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden durch das fachübergreifende Studium (FÜS) ergänzt. [4]Zielsetzung, Inhalt und Umfang des FÜS sind in der entsprechenden Ordnung beschrieben.

(2) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. [2]In internationalen Studiengängen können Englisch und andere Sprachen als Lehr- und Prüfungssprache eingesetzt werden. [3]In deutschsprachigen Studiengängen können Englisch und andere Sprachen als Lehr- und Prüfungssprache für einzelne Wahlpflichtmodule im Umfang von bis zu 30 LP eingesetzt werden. [4]Spezifische Regelungen dazu sind in die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen aufzunehmen.

(3) [1]Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte in der Anzahl vergeben, die in der Modulbeschreibung festgelegt ist. [2]Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden

berechnet. [3]Als Arbeitsbelastung werden 1.500 bis 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. [4]Ein Leistungspunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand von 25 bis max. 30 Stunden.

(4) [1]Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienverlauf innerhalb des durch diese Ordnung und den Regelstudienplan der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung gesetzten Rahmens zu gestalten. [2]Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben. [3]Sehen Studiengänge in ihren fachspezifischen Bestimmungen weitreichende Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung vor, kann dies grundsätzlich mit der Vereinbarung eines individuellen Studienplans verbunden werden. [4]Näheres regeln die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen.

(5) Um Unterstützung bei der Studiengestaltung und Einhaltung des Regelstudienplans zu geben, wird eine Fachstudienberatung durchgeführt, wenn bis zum Beginn des 3. Fachsemesters nicht mindestens 40 LP erworben wurden.

(6) [1]Studierende, die den Abschluss des Studiengangs bis zum Ablauf der doppelten Regelstudienzeit (Prüfungsfrist) nicht erreichen, haben an einer verpflichtenden Studienfachberatung nach Maßgabe der Absätze 7 und 8 teilzunehmen. [2]Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von ihnen nicht selbst zu vertreten ist. [3]Für Teilzeitstudierende verlängert sich die in Satz 1 genannte Frist entsprechend. [4]Ebenso verlängert sich die Frist nach Satz 1 in Fällen des § 5 Abs. 6 und 7, in Fällen nach § 7 Abs. 2 dieser Ordnung sowie in Fällen, in denen aufgrund gesetzlicher Bestimmung eine bestimmte Anzahl an Semestern nicht anzurechnen sind und sich aufgrund dessen die Regelstudienzeit entsprechend erhöht. [5]Eine Fristverlängerung ist nicht zu gewähren, wenn der Nachteil bereits im Rahmen des Studiums ausgeglichen wurde. [6]Nach Ablauf der ausgesprochenen Verlängerung der Prüfungsfrist findet Satz 1 Anwendung. [7]In aufgehobenen Studiengängen ist eine Verlängerung aus den in Satz 4 genannten Gründen längstens bis zu dem Zeitpunkt möglich, in welchem die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung des aufgehobenen Faches eine Studierbarkeit nach Aufhebung gewährleistet.

(7) [1]Die Teilnahme an der Studienfachberatung nach Abs. 6 ist für die oder den Studierenden Pflicht. [2]Die Beratung hat durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zu erfolgen, die oder der hinreichend mit dem Studiengang und dem dazugehörigen Curriculum vertraut ist. [3]Die oder der Studierende hat mit Erhalt der Aufforderung zur Durchführung der verpflichtenden Studienfachberatung der Studiengangsleitung unverzüglich eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vertrauensperson zu benennen, welche diese durchführen soll; die Vertrauensperson muss dabei die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen. [4]Sofern durch die Studierende oder den Studierenden keine Vertrauensperson benannt wird oder die benannte Person die Beratung nicht durchführen kann, tritt an deren Stelle die Studiengangsleitung oder eine durch sie oder ihn benannte Beratungsperson im Sinne des Satz 2. [5]Ziel der verpflichtenden Studienfachberatung ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die oder der Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule schriftlich vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). [6]Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. [7]Die Studienverlaufsvereinbarung ist von den an der Beratung Beteiligten zu unterzeichnen und durch die Studierende oder den Studierenden unverzüglich dem Studierendenservice zuzuleiten.

(8) [1]Kommen Studierende der Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht nach, lehnen den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab oder erfüllen die in einer Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht, verlieren sie ihren Prüfungsanspruch und werden exmatrikuliert. [2]Dies gilt nicht, wenn Studierende Gründe geltend machen können, die sie nicht selbst zu vertreten haben. [3]Dies ist der Fall, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass ein unverschuldeter Hinderungsgrund eingetreten ist sowie in weiteren Einzelfällen nach Satz 7. [4]Ein unverschuldeter Hinderungsgrund kann insbesondere in Fällen der Erkrankung der betreffenden Person oder des eigenen Kindes vorliegen. [5]Die Glaubhaftmachung des Hinderungsgrundes erfolgt durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises. [6]Im Wiederholungsfall kann ein ärztliches

Attest, in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. [7]Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend. [8]In diesen Fällen verlängert die Beratungsperson nach Abs. 7 Satz 2 bis 4 die Prüfungsfrist nach Abs. 6 angemessen abhängig vom jeweiligen Einzelfall. [9]Eine Verlängerung der Prüfungsfrist und Befreiung von der Studienfachberatung erfolgt nicht, wenn der Nachteil bereits im Rahmen des Studiums ausgeglichen wurde. [10]Nach Ablauf der aufgrund einer nach Satz 8 ausgesprochenen Verlängerung der Prüfungsfrist finden Absatz 6 und 7 Anwendung.[11]Die Wirkung des Satzes 1 tritt nicht ein, wenn die oder der Studierende auf die Folgen nach Satz 1 nicht zusammen mit der Einladung oder bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung hingewiesen wurde.

§ 11 Master-Prüfung

(1) [1]Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Master-Arbeit. [2]Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Master-Arbeit bestanden sind.

(2) Wer die Immatrikulation im entsprechenden Master-Studiengang an der BTU nachweist, ist berechtigt in diesem Studiengang die Master-Prüfung abzulegen.

§ 12 Modulprüfungen

(1) [1]Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. [2]Eine Modulprüfung erfolgt entweder schriftlich oder mündlich am Ende des Moduls als Modulabschlussprüfung (MAP) oder als Continuous Assessment (MCA) semesterbegleitend. [3]Die Teilnahme an der mündlichen oder schriftlichen Modulabschlussprüfung kann in didaktisch begründeten Fällen an eine Voraussetzung geknüpft werden, insbesondere an das erfolgreiche Absolvieren einer Serie von Übungsaufgaben und/oder Laborversuchen. [4]Solche Voraussetzungen sind auf Module, in denen grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse eines Faches erworben werden sollen, zu beschränken und müssen in der Modulbeschreibung ausgewiesen sein.

(1a) [1]Schriftliche Modulprüfungen in Präsenz können auch in elektronischer Form (E-Prüfungen) durchgeführt werden.

[2]Schriftliche und mündliche Modulprüfungen können zudem auch als Online-Prüfungen durchgeführt werden. [3]Für die Durchführung von Online-Prüfungen gelten die Regelungen der Anlage 2.

(2) [1]Praktische Studienabschnitte, für die Leistungspunkte vergeben werden, müssen inhaltlich in der Modulbeschreibung bestimmt werden und i. d. R. durch Lehrveranstaltungen begleitet sein. [2]Näheres regeln die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen.

(3) [1]Schriftliche Modulabschlussprüfungen können in Form einer Hausarbeit bzw. einer Klausur abgenommen werden. [2]Klausuren dauern i. d. R. mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. [3]Der Anteil der Bewertungspunkte, die durch Multiple-Choice-Fragen erworben werden können, darf dabei 50 Prozent nicht überschreiten. [4]Mündliche Modulabschlussprüfungen haben i. d. R. eine Dauer von mindestens 15 und maximal 60 Minuten je Studierender bzw. Studierendem und Modul.

(4) [1]Im Continuous Assessment setzt sich die Modulprüfung aus mehreren semesterbegleitenden Prüfungselementen (Teilleistungen) unterschiedlicher Form zusammen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und sich erkennbar zu einer den Lernzielen des Moduls entsprechenden Gesamtleistung zusammenfügen (z. B. Referat/Präsentation und dessen schriftliche Ausarbeitung, Poster, praktische Studienabschnitte einschl. Bericht und Abschlusskolloquium). [2]Die einzelnen Teilleistungen im Continuous Assessment dürfen in Inhalt und/oder Umfang nicht denen einer schriftlichen oder mündlichen Modulabschlussprüfung entsprechen oder diese überschreiten.

(5) Form und Umfang der Modulprüfung, im Continuous Assessment auch Form, Umfang und Gewichtung der Teilleistungen, müssen in der Modulbeschreibung verbindlich und detailliert beschrieben werden.

(6) [1]Der Prüfungstermin und die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang für Modulabschlussprüfungen sollen von den Modulverantwortlichen bzw. Prüfenden rechtzeitig vor Beginn der Modulanmeldung im Veranstaltungsverzeichnis veröffentlicht werden. [2]Diese Termine sind darüber hinaus dem Studierendenservice mitzuteilen. [3]Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen, insbesondere in Pflichtmodulen eines Studiengangs, sind nach Möglichkeit auszuschließen.

(7) [1]Modulprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, werden von mindestens zwei Prüfenden abgenommen. [2]Ansonsten genügt die Bewertung einer schriftlichen Prüfung bzw. Teilleistung durch eine oder einen Prüfenden. [3]Mündliche

Prüfungen bzw. Teilleistungen werden von mindestens einer oder einem Prüfenden abgenommen, i. d. R. in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers. [4]Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. [5]Gegenstand und die wesentlichen Ergebnisse sind zu protokollieren.

(8) [1]Das Bewertungsverfahren für schriftliche Modulabschlussprüfungen und die Bekanntmachung des Ergebnisses sollen vier Wochen nicht überschreiten. [2]Das Ergebnis mündlicher Modulabschlussprüfungen ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. [3]Das Ergebnis einer Teilleistung im Continuous Assessment ist der oder dem Studierenden i. d. R. rechtzeitig vor der Erbringung einer weiteren Teilleistung bekannt zu geben, für die Ermittlung des Gesamtergebnisses gilt Satz 1 entsprechend.

(9) Studierende haben bei der Anfertigung von schriftlichen Arbeiten die benutzten Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, und die Hilfsmittel vollständig anzugeben und die Stellen der Arbeit, einschließlich Tabellen und Abbildungen, die anderen Werken oder dem Internet im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, vollständig unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich zu machen.

§ 13 An- und Abmeldefristen für Modulprüfungen, Prüfungszeiträume

(1) [1]Die oder der Studierende, die oder der eine Modulprüfung ablegen möchte, soll sich zu dem dazugehörigen Modul beim Studierendenservice innerhalb der ersten drei Wochen des Vorlesungszeitraums i. d. R. online anmelden. [2]Unterliegt ein Modul einer Teilnehmerbeschränkung, gelten die Regelungen des § 14.

(2) [1]Für Module, die mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulabschlussprüfung abschließen, endet die Frist zur Abmeldung eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums, in dem die Prüfung erstmals angeboten wird. [2]Eine eventuell bis dahin erworbene Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulabschlussprüfung behält ihre Gültigkeit, wenn die Modulabschlussprüfung innerhalb von zwei Semestern nachgeholt wird. [3]Wurde die Voraussetzung nicht erworben, erfolgt eine automatische Abmeldung von der Modulabschlussprüfung. [4]Die oder der Studierende wird hierüber i. d. R. online informiert.

(3) [1]Für Module mit Continuous Assessment ist eine Abmeldung vom Modul in den ersten drei Wochen des Vorlesungszeitraums des jeweiligen Semesters zulässig. [2]Nach einer Abmeldung gelten die im Modul evtl. bereits absolvierten Teilleistungen als nicht unternommen.

(4) Die Abmeldung erfolgt gegenüber dem Studierendenservice i. d. R. online.

(5) [1]Vor Beginn und nach Ende der Vorlesungszeit sind Prüfungszeiträume vorgesehen, in denen die schriftlichen und mündlichen Modulabschlussprüfungen stattfinden. [2]Sie umfassen jeweils zwei Wochen. [3]Nach Vorlesungsende eines Semesters liegt vor dem Prüfungszeitraum eine Woche der Prüfungsvorbereitung. [4]Im Vorlesungszeitraum sind ausschließlich Teilleistungen des Continuous Assessment bzw. Labor- und Übungsaufgaben sowie das Kolloquium zur Master-Arbeit zulässig. [5]Im Falle von Joint Degrees und internationalen Studiengängen mit integrierten Auslandsaufenthalten können in der fachspezifischen Ordnung abweichende Regelungen zu Prüfungsterminen getroffen werden. [6]Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können einzelne Modulabschlussprüfungen in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit den betreffenden Studierenden außerhalb der Prüfungszeiträume stattfinden, z. B. wenn dies zur Ermöglichung von Mobilitätsphasen erforderlich ist. [7]Die Modulprüfungen sind insgesamt so zu terminieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(6) Termine für Modulabschlussprüfungen sind in jedem Semester anzubieten.

§ 14 Belegung von und Zulassung zu Modulen

(1) Die Teilnahme an einem Modul bedarf dann einer besonderen Anmeldung und Zulassung, wenn

a) wegen seiner Eigenart nach der jeweiligen Modulbeschreibung eine begrenzte Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorgesehen ist;

b) die Zahl der Plätze aus räumlichen oder anderen sächlichen Gründen begrenzt ist.

(2) [1]Die Anmeldung zu einem Modul nach Abs. 1 ist in den zwei Wochen vor Beginn des Vorlesungszeitraums möglich. [2]Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze vorhanden sind, so werden erstrangig die Studierenden zugelassen, deren Studiengang das Modul als Pflichtmodul vorschreibt, zweitrangig werden die Studierenden zugelassen, deren Studiengang das Modul als Wahlpflichtmodul vorsieht, drittrangig

werden die Studierenden zugelassen, die das Modul im Rahmen des fachübergreifenden Studiums belegen wollen, und viertrangig werden die Studierenden zugelassen, die das Modul als Zusatzmodul (gemäß § 27) belegen wollen. [3]Diese Studierenden werden nach Fachsemestern zu Rangklassen zusammengefasst.

(3) [1]Die erste Rangklasse wird durch diejenigen gebildet, die in dem Fachsemester, für welche das Modul laut Regelstudienplan vorgesehen ist, studieren; hilfsweise beschließt der Fakultätsrat der Fakultät, die für den Studiengang zuständig ist, welchem Fachsemester das Modul zugeordnet werden soll. [2]Vorrangig sind die Studierenden zu behandeln, die in den vorhergehenden Semestern zu diesem Modul nicht zugelassen wurden, obwohl sie die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllten. [3]Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung die Prüfung bzw. Studienleistung nicht in dem Fachsemester absolvieren konnten, das nach der Studienordnung dazu vorgesehen ist, sind ebenfalls vorrangig zu teilnahmebeschränkten Modulen zuzulassen. [4]Dies gilt auch für Studierende mit betreuungsbedürftigen Kindern oder zu pflegenden Angehörigen sowie für alle anderen Fallgruppen des § 7 Abs. 1.

(4) [1]Die zweite Rangklasse bilden diejenigen, deren Fachsemesterzahl vom vorgesehenen Fachsemester um eins abweicht, usw. [2]Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf Antrag in Härtefällen einer anderen Rangklasse zuordnen.

(5) Können die Angehörigen einer Rangklasse nicht alle zugelassen werden, so entscheidet das Los.

(6) Die Zulassung kann auf Antrag der Studierenden bis zum nächsten Angebotsturnus verlängert werden, wenn die zum Modul gehörende Modulprüfung wiederholt werden muss und hierfür die erneute Teilnahme am Modul erforderlich ist.

(7) Sind für einzelne teilnehmerbeschränkte Wahlpflichtmodule spezielle Kompetenzen als Teilnahmevoraussetzung erforderlich, können in der Modulbeschreibung andere Auswahlverfahren festgelegt werden.

§ 15 Bewertung der Modulprüfungen, Bildung der Gesamtnote

(1) [1]Die differenzierte Bewertung der Modulprüfungen erfolgt durch die jeweilig Prüfenden in Form von Noten. [2]Folgende Noten sind zu verwenden:

1,0/1,3:	sehr gut - eine sehr gute Leistung
1,7/2,0/2,3:	gut - eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3:	befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7/4,0:	ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0:	nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Module, die ausschließlich oder ganz überwiegend praktische Abschnitte umfassen, sowie Module, die ausschließlich oder ganz überwiegend künstlerisch-praktische Kompetenzen umfassen, können ohne Benotung bewertet (bestanden/nicht bestanden) werden (Studienleistung).

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, sofern sie mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend") benotet oder im Falle von Abs. 2 „bestanden" bewertet wurde.

(4) [1]Wird in einem Modul eine mündliche oder schriftliche Abschlussprüfung durchgeführt, ist die Note darüber identisch mit der Modulnote. [2]Erfolgt die Modulprüfung im Continuous Assessment, werden die Teilleistungen gemäß den Festlegungen in der Modulbeschreibung in Form einer Punkte- oder Prozentskala zur Gesamtleistung kumuliert und die Gesamtpunkt- bzw. Prozentzahl gemäß Abs. 1 in die Modulnote umgerechnet. [3]Noten sind für Teilleistungen nicht zu vergeben.

(5) [1]Die Bildung der Gesamtnote für die Graduierung erfolgt aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel aller Modulnoten. [2]Für die Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Die Noten für die Gesamtnote lauten:

Noten	Prädikat
von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung
von 1,3 bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
von 4,1 bis 5,0	nicht ausreichend

[4]Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird in die Urkunde aufgenommen.

(6) [1]Als Grundlage für die transparente Übertragung im Europäischen Hochschulraum wird die statistische Verteilung der erzielten Gesamtnoten für jeden Studiengang über einen Zeitraum von mindestens zwei Absolventenjahrgängen ermittelt und als Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) den Abschlussdokumenten beigefügt. [3]In den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann von der Anzahl der zu berücksichtigenden Absolventenjahrgänge abgewichen werden.

§ 16 Wiederholungsprüfungen und Anrechnungsvorschriften

(1) Eine bestandene Modulprüfung kann, abgesehen von der Anwendung des § 17 Abs. 2, nicht wiederholt werden.

(2) [1]Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). [2]In begründeten Ausnahmefällen kann die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung die nur einmalige Wiederholungsprüfung vorsehen. [3]Wird die Modulprüfung auch nach letztmaliger Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann eine nicht-bestandene Master-Arbeit nur einmal wiederholt werden.

(4) [1]Die Anmeldung zur Wiederholung einer Modulabschlussprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungszeitraum möglich, in dem die Prüfung angeboten wird. [2]Diese Frist gilt auch für Studierende, auf die § 13 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 20 Abs. 1 Satz 4 zutrifft. [3]Für Studierende, für die § 13 Abs. 2 Satz 2 nicht zutrifft bzw. § 13 Abs. 2 Satz 3 zutrifft, ist für eine Wiederholung der Modulprüfung eine erneute Anmeldung zum und damit Teilnahme am jeweiligen Modul erforderlich. [4]Dies gilt ebenso für Modulprüfungen im Continuous Assessment. [5]Hierfür gilt jeweils § 13 entsprechend.

(5) [1]Nach einer erstmalig nicht bestandenen Modulprüfung in einem Pflichtmodul sind Studierende verpflichtet, innerhalb der zwei darauffolgenden Semester zur ersten Wiederholung anzutreten. [2]Die zweite Wiederholung ist im Laufe der nächsten beiden Semester abzuleisten.

(6) Ist die Modulprüfung in einem Pflichtmodul oder die Master-Arbeit des Studiengangs endgültig nicht bestanden, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(7) [1]Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes Wahlpflichtmodul des Modulbereichs gewählt werden. [2]Ist auch die Modulprüfung in diesem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann noch einmal ein anderes Wahlpflichtmodul desselben Modulbereichs gewählt werden. [3]Ist auch die Modulprüfung in diesem Wahlpflichtmodul nicht bestanden, so ist die Prüfung zum gesamten Studiengang endgültig nicht bestanden. [4]Die Prüfung zum gesamten Studiengang ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn nach dem nicht bestandenen Wahlpflichtmodul kein weiteres Wahlpflichtmodul im Modulbereich mehr zur Verfügung steht. Insgesamt können drei endgültig nichtbestandene Wahlpflichtmodule eines Studiengangs ersetzt werden.

(8) Die in einem anderen Studiengang der BTU oder an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommenen Versuche, eine bestimmte Modulprüfung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3 angerechnet.

§ 17 Freiversuch und Verbesserungsversuch

(1) [1]Auf Antrag der oder des Studierenden gilt eine erste nicht bestandene Modulprüfung in einem Modul als nicht unternommen, wenn sie in der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die erste Wiederholungsprüfung innerhalb der darauffolgenden zwei Semester abgelegt wird. [2]Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung zu stellen.

(2) Bestandene Modulprüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden, dürfen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) [1]Von den Möglichkeiten der Absätze 1 und 2 darf insgesamt zweimal Gebrauch gemacht

werden. [2]Der Antrag ist jeweils an den Studierendenservice zu stellen.

(4) [1]Auf praktische Studienabschnitte und die Master-Arbeit finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung. [2]Studiengänge, die für eine Freiversuchsregelung nicht geeignet sind, können diese in der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung ausschließen. [3]Die fehlende Eignung nach Satz 2 kann sich insbesondere aus anderen Gesetzen oder Ausbildungsordnungen ergeben.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung und durch die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. [2]Prüfungsausschüsse können für einen oder mehrere Studiengänge der Fakultät zuständig sein, dies ist durch den Fakultätsrat festzulegen.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

a) drei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,

b) eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter sowie

c) eine Studierende oder ein Studierender.

[2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat vorgeschlagen und gewählt. [3]In Prüfungsausschüssen für fakultätsübergreifende Studiengänge können weitere Mitglieder durch die Fakultätsräte der weiteren beteiligten Fakultät vorgeschlagen und gewählt werden. [4]Vergleichbares gilt für gemeinsame Gremien in internationalen Kooperationsstudiengängen, insbesondere Joint Degrees. [5]Näheres regeln im Bedarfsfall die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen.

(3) Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter des Prüfungsausschusses werden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gem. Abs. 2 Buchst. a) von den Prüfungsausschussmitgliedern mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gewählt.

(4) [1]Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 2 Buchst. a) und b) beträgt vier Jahre, die des Mitgliedes gemäß Buchst. c) zwei Jahre. [2]Wiederwahl ist zulässig.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. [2]Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. [3]Die durch den Prüfungsausschuss getroffenen Entscheidungen bilden die fachliche Grundlage der zu erlassenden Bescheide. [4]Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(6) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter

- die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- ein weiteres Mitglied gem. Abs. 2 Buchst. a), sowie
- ein Mitglied gem. Abs. 2 Buchst. b) oder c)

anwesend sind.

[2]Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(7) [1]Die Einladungen zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses erfolgen durch die oder den Vorsitzenden, bzw. im Abwesenheitsfall durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens einer Woche. [2]Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. [2]Dies gilt nicht für Mitglieder gem. Abs. 2 Buchst. c), sofern sie sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(9) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht an der BTU beschäftigt sind, haben sie eine Geheimhaltungserklärung gemäß § 7 Abs. 9 Satz 2 GO BTU zu unterschreiben, die zentral aufbewahrt wird; auf die mögliche Strafbarkeit der Nichteinhaltung der Erklärung sind die Unterzeichnenden hinzuweisen.

§ 19 Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) [1]Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer können gemäß § 22 Abs. 5 BbgHG das an den Hochschulen hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sein. [2]Prüfungen und Studienleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Für die Qualifikationsanforderungen von Beisitzerinnen und Beisitzern gilt Satz 2 entsprechend.

(2) [1]Die zu einem Modul gehörende Prüfung bzw. Studienleistung wird i. d. R. von den in dem Modul Lehrenden abgenommen. [2]Diese Lehrenden legen die Beisitzerinnen und Beisitzer fest.

(3) [1]Sollten Prüfende aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss andere Prüfende benennen oder Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. [2]Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Prüflingen und dem Studierendenservice unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für die Prüfenden sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 18 Abs. 9 entsprechend.

§ 20 Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Modulprüfung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. [2]Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. [3]Dies gilt auch, wenn die oder der zu Prüfende den Abgabetermin für die Master-Arbeit ohne triftigen Grund überschreitet. [4]Eine Modulprüfung gilt als nicht unternommen, wenn die oder der Studierende von ihr aus triftigem Grund zurücktritt.

(2) [1]Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Studierendenservice i. d. R. innerhalb von fünf Werktagen nach dem anberaumten Prüfungstermin bzw. dem Zeitablauf schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Bei Krankheit der oder des zu Prüfenden ist neben der schriftlichen Anzeige die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zur Glaubhaftmachung erforderlich. [3]Bei der letzten Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen an Stelle der ärztlichen Bescheinigung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. [4]Aus dem amtsärztlichen Attest muss die prüfungsbeeinträchtigende oder -verhindernde Auswirkung der Krankheit hervorgehen, nicht jedoch die Krankheit selbst. [5]In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden. [6]Werden die Anzeige und Glaubhaftmachung erst nach der Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen Prüfung eingereicht, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(3) [1]Soweit die Einhaltung von Fristen für die Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes gleich. [2]Abs. 2 Sätze 3 bis 5 finden im Falle des Satzes 1 keine Anwendung. [3]In den anderen Fallgruppen des § 7 Abs. 1 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) [1]Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen bzw. Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus), wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend” (5,0) bewertet und die oder der zu Prüfende kann von den jeweilig Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. [2]In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 21 Dokumentation

(1) Für die Organisation der Leistungsüberprüfung und die fristgerechte Übermittlung des Ergebnisses eines Moduls an den Studierendenservice sind die Modulverantwortlichen des betreffenden Moduls verantwortlich.

(2) [1]Der Studierendenservice führt eine Übersicht über Bestehen und Nichtbestehen der Modulprüfungen, über deren Benotung bzw. Bewertung sowie über die akkumulierten Leistungspunkte. [2]Module, die aus vorangegangenen Studien bzw. Auslandsaufenthalten anerkannt wurden, werden entsprechend gekennzeichnet. [3]Die Studierenden können sich diese Notenübersicht (Transcript of Records) bei Bedarf ausgeben und bescheinigen lassen.

§ 22 Anerkennung von Leistungen

(1) [1]Bei der Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums an der BTU entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung von Leistungen eines vorangegangenen Studiums. [2]Leistungen aus früheren Studien sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich von denen des gewählten Studiengangs unterscheiden. [3]Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet ist, weil die Leistung, für die eine Anerkennung beantragt wird, eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz nicht umfasst. [4]Für gleichnamige Studiengänge unterschiedlicher Profiltypen (H-Modell) der BTU werden Übergangs- und Äquivalenzregelungen definiert und bekannt gemacht, auf deren Basis die Anerkennung von Amts wegen erfolgt.

(2) [1]Grundlage für die Anerkennung sind die eingereichten Nachweise. [2]Entscheidungen über die Anerkennung sollen innerhalb von einer Frist von vier Wochen, nachdem alle erforderlichen Nachweise vorliegen, getroffen werden. [3]Hierbei ist das fachliche Votum der jeweiligen Modulverantwortlichen im notwendigen Umfang einzuholen. [4]Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass wesentliche Unterschiede bestehen, die eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht zulassen, sind diese im Einzelnen zu dokumentieren und zu begründen. [5]Der Prüfungsausschuss kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller Maßnahmen vorschlagen, die sie oder er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

(3) [1]Noten sind, soweit vergleichbare Notensysteme vorliegen, zu übernehmen. [2]Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Leistung mit „bestanden“ ausgewiesen. [3]Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte zugerechnet, die im Curriculum des gewählten Studienganges vorgesehen sind.

(4) [1]Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. [2]Das Anrechnungsverfahren erfolgt analog den Regelungen in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Sätze 1 bis 3 und Absatz 3.

(5) Über eine Nichtanrechnung aufgrund der Feststellung wesentlicher Unterschiede (Abs. 1) oder mangelnder Gleichwertigkeit (Abs. 4) wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Bescheid erteilt.

(6) [1]Leistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch den Prüfungsausschuss bestätigen lässt. [2]Die Anerkennungsfähigkeit ist grundsätzlich gegeben und muss bestätigt werden, wenn sich die Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. [3]Der Prüfungsausschuss soll für die Feststellung in notwendigem Umfang das Votum der jeweiligen Modulverantwortlichen einholen, um sicherzustellen, dass eine Verweigerung der Anerkennung nach Rückkehr ausgeschlossen ist. [4]Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. [5]Not-wendige Änderungen des vereinbarten Studienprogramms im Ausland sind dem Prüfungsausschuss durch die oder den Studierenden unverzüglich anzuzeigen, um die Anerkennungsfähigkeit festzustellen.

(7) Leistungen, die Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung zum jeweiligen Studiengang waren, können nicht auf ein Fachstudium angerechnet werden.

(8) [1]Module des Master-Studiengangs, die während des Bachelor-Studiums an der BTU als Zusatzmodule absolviert wurden, können bis zu einem Umfang von maximal 30 LP im Master-Studiengang anerkannt werden. [2]Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Mentorin oder des Mentors.

(9) [1]Anträge auf Anerkennung sind zunächst im Studierendenservice zu stellen. [2]Für alle Anerkennungsverfahren nach Immatrikulation bzw. Rückkehr aus dem Ausland oder Beurlaubung gilt die Frist von zwei Semestern, in der die Anerkennung beantragt werden soll. [3]Ein Antrag auf Anerkennung einer Leistung, nachdem die entsprechende Modulprüfung im gewählten

Studiengang bereits mindestens einmal absolviert wurde, ist ausgeschlossen.

§ 23 Master-Arbeit

(1) [1]Mit der Anfertigung der Master-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe selbständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet theoretische und/oder praktische Kenntnisse zur Lösung eines Problems beitragen kann. [2]Die Master-Arbeit soll dem fortgeschrittenen Wissensstand in der Fachdisziplin entsprechen, Näheres hierzu beschreibt die jeweilige Modulbeschreibung. [3]Sie besteht aus der schriftlichen bzw. gestalterischen Arbeit und einem Kolloquium.

(2) [1]Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag den Einzelnen erkennbar zuzurechnen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. [2]Die Unterscheidbarkeit kann durch Kennzeichnung bzw. Nennung von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, erfolgen.

(3) [1]Die Anforderungen an die zu erbringende Leistung sind in einer Modulbeschreibung zu definieren. [2]Der Umfang des Moduls Master-Arbeit sollte zwischen 18 und 30 LP liegen. [3]Die Aufgabenstellung muss so geartet sein, dass die Bearbeitung in der vorgegebenen Frist möglich ist. [4]Die Bearbeitungszeit für die schriftliche bzw. gestalterische Arbeit wird in der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegt.

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldung und Abgabe der Master-Arbeit

(1) [1]Das Thema der Master-Arbeit wird frühestens dann ausgegeben, wenn i. d. R. mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Studiengang zu erbringenden Leistungspunkte (ohne die Master-Arbeit) erbracht sind. [2]Näheres zu den Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit ist in den jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen zu regeln.

(2) [1]Die Anmeldung zur Master-Arbeit erfolgt spätestens fünf Werktage nach Ausgabe bzw. Bestätigung des Themas durch die Betreuerin oder den Betreuer schriftlich beim Studierendenservice und ist dort aktenkundig zu machen. [2]Der Anmeldung sind beizufügen:

- Thema der Master-Arbeit,
- Bestätigung der Betreuerin/Erstprüferin oder des Betreuers/Erstprüfers.

[3]Nach erfolgreicher Prüfung der Anmeldevoraussetzungen erfolgt die Zulassung mit Angabe des Abgabedatums. [4]Die Mitteilung ist auch in elektronischer Form zulässig und ergeht auch an die Erstprüfende oder den Erstprüfenden.

(3) [1]Die Abgabe der schriftlichen Arbeit in dreifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung sowie in elektronischer Form erfolgt beim Studierendenservice und ist dort aktenkundig zu machen. [2]Bei postalischer Übersendung ist der Tag des Poststempels auf der schriftlichen Arbeit maßgebend. [3]In Studiengängen, in denen die Master-Arbeit umfangreiche praktische bzw. gestalterische Elemente (Entwürfe, Modelle) beinhaltet, können abweichende Regelungen zum Ort und Umfang der Abgabe getroffen werden.

(4) [1]Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit ist die oder der Zweitprüfende zu benennen. [2]Darüber hinaus hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(5) [1]Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Master-Arbeit ist nur zulässig, wenn die oder der zu Prüfende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. [3]Die Rückgabe ist nach Bestätigung durch die oder den Erstprüfenden schriftlich beim Studierendenservice zu erklären und dort aktenkundig zu machen.

(6) [1]Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeit ist schriftlich beim Studierendenservice einzureichen. [2]Im Falle von Krankheit ist der Antrag unverzüglich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu stellen. [3]Die Bearbeitungszeit wird vom Studierendenservice entsprechend dem ärztlichen Attest verlängert. [4]Sofern die Gesamtdauer der Verlängerung sechs Wochen überschreitet, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder eine

Neuvergabe des Themas. [5]In letzterem Fall gilt der Bearbeitungsversuch als nicht unternommen und die oder der Studierende kann die Zulassung zur Bearbeitung der Master-Arbeit erneut beantragen.

(7) [1]In anderen Fällen wird der begründete Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit mit der Stellungnahme der oder des betreuenden Prüfenden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. [2]Dieser Antrag ist von der oder dem Studierenden bis zu zwei Wochen vor dem Abgabetermin zu stellen. [3]Wird der Grund anerkannt, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einem Drittel verlängern.

§ 25 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

(1) [1]Die schriftliche bzw. die gestalterische Arbeit wird von zwei Prüfenden aus dem Fachgebiet, auf das sich die Arbeit bezieht, schriftlich begutachtet und nach § 15 Abs. 1 bewertet. [2]Eine oder einer der Prüfenden, i. d. R. die Betreuerin oder der Betreuer (Erstprüfende), muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Arbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der BTU ausüben. [3]Dies schließt Juniorprofessorinnen und -professoren ein.

(2) Das Bewertungsverfahren der schriftlichen bzw. gestalterischen Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) [1]Wird die schriftliche Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [2]Im anderen Fall erfolgt das Kolloquium (Abs. 3), wenn die schriftliche Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. [2]Ist nur eine der Bewertungen der schriftlichen Arbeit „nicht ausreichend” (5,0), so ist die schriftliche Arbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. [3]Wurde zweimal mit „nicht ausreichend” (5,0) bewertet, gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden. [4]Anderenfalls ist die Bewertung der schriftlichen Arbeit analog zu § 15 Abs. 5 das arithmetische Mittel aller Bewertungen der Prüfenden. [5]Sind die beiden Bewertungen zwar jede für sich mindestens „ausreichend“, weichen aber um mindestens zwei ganze Notenstufen voneinander ab, so ist die schriftliche Arbeit ebenfalls durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. [6]Für die Ermittlung der Note gilt in diesem Fall Satz 4.

(4) [1]Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung und wird als Gruppen- oder Einzelprüfung nach § 12 Abs. 3 Satz 4 abgelegt und nach § 15 Abs. 1 bewertet. [2]Das Kolloquium kann per Videokonferenz oder in einem vergleichbaren System durchgeführt werden, wenn sowohl die oder der Studierende als auch die Prüfenden einverstanden sind. [3]Die Festlegungen der Anlage 2 sind bei der Durchführung entsprechend anzuwenden. [4]Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die oder der zu Prüfende befähigt ist, die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. [5]Das Kolloquium ist i. d. R. hochschulöffentlich und soll nicht später als sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen bzw. gestalterischen Arbeit stattfinden. [6]Auf Antrag der oder des Studierenden, einer Prüferin oder eines Prüfers kann die Hochschulöffentlichkeit durch den Prüfungsausschuss ausgeschlossen werden. [7]Der schriftliche Antrag, der nicht begründet werden muss, ist rechtzeitig vor dem Kolloquium bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(5) [1]Wurde das Kolloquium ebenfalls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die Gesamtnote der Master-Arbeit gebildet. [3]Die Gesamtbewertung erfolgt analog zu § 15 Abs. 5 Satz 3 aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der Arbeit mit dem Gewicht von i. d. R. 0,75 und der Bewertung des Kolloquiums mit einem Gewicht von i. d. R. 0,25. [4]Die Erstprüferin oder der Erstprüfer hat das Ergebnis der Master-Arbeit mit allen Einzelbewertungen und den Gutachten im Original innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium an den Studierendenservice zu übergeben.

(6) Wurde die schriftliche Arbeit oder das Kolloquium für sich als „nicht ausreichend“ bewertet, ist dies dem Studierendenservice unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

(7) Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 26 Ergänzungsmodule

[1]Die Studierenden können außer in den durch die jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen (in den Anlagen 1 und 2) genannten Modulen noch in weiteren an der BTU

(auch einmalig durch Lehrbeauftragte oder Gastdozenten) oder während des Auslandsstudiums angebotenen einschlägigen Veranstaltungen oder Modulen (Ergänzungsmodulen) Leistungspunkte und Modulprüfungen erbringen. [2]Ergänzungsmodule sind vorab durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. [3]Näheres regeln die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen.

§ 27 Zusatzmodule

(1) Die oder der Studierende kann sich im Rahmen des Master-Studiums, außer in den durch die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Modulen, noch in weiteren an der BTU angebotenen Modulen (Zusatzmodulen) prüfen lassen.

(2) [1]Die Ergebnisse dieser Modulprüfungen werden auf Antrag der oder des Studierenden an den Studierendenservice in das Zeugnis aufgenommen. [2]Sie können jedoch nicht zur Erbringung von Leistungspunkten im gewählten Studiengang herangezogen werden und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) Diese Modulprüfungen unterliegen den Bestimmungen, wie sie in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für freiwillige Praktika, die den Anforderungen einer für den jeweiligen Studiengang vorliegenden Praktikumsregelung folgend durchgeführt werden.

§ 28 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

(1) [1]Über das erfolgreich abgeschlossene Master-Studium stellt die Universität ein Zeugnis (Transcript of Records), ein Diploma Supplement sowie eine Urkunde aus. [2]Die Abschlussdokumente werden in deutscher und englischer Sprache gefertigt. [3]Näheres regelt die Richtlinie über die Ausfertigung von Abschlussdokumenten.

(2) Bei nicht abgeschlossenem Studium erhält die oder der Studierende eine vom Studierendenservice ausgestellte Bestätigung über die von ihr oder ihm erbrachten Modulprüfungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung unter Aufsicht Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, welche die Prüfung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelleistung bei der oder dem Prüfenden zu stellen. [3]Die oder der Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden. [4]Der oder dem Studierenden ist ausreichend Zeit zur Einsichtnahme aller relevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 30 Ungültigkeit der Modulprüfungen, Aberkennung des Master-Grades

(1) [1]Hat die oder der zu Prüfende bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Ergebnis nachträglich berichtigt werden. [2]Ggf. kann das Ergebnis der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ bzw. für „nicht bestanden“ erklärt werden. [3]Gleiches gilt für die Bewertung der Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Prüfungen oder Studienleistung, der Zulassung zur Master-Arbeit nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungen oder Studienleistung geheilt.

(3) Hat die oder der zu Prüfende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfungen oder Studienleistung ablegen konnte, so kann die Note der Prüfung für „nicht ausreichend“ bzw. die Note der Studienleistung für „nicht bestanden“ und die Gesamtnote der Master-Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.

(4) [1]Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [2]Auf der Grundlage der Entscheidung des Prüfungsausschusses wird ein Bescheid erteilt.

(5) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und ggf. neue zu erteilen.

§ 31 Widerspruchsverfahren

[1]Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben. [2]Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift

Widerspruch eingelegt werden. [3]Die Übermittlung des Widerspruchs in elektronischer Form ist nicht zulässig. [4]Er soll bei der Stabsstelle Hochschulprüfungs- und -zulassungsrecht eingereicht werden.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft.

(2) [1]Ab 01. Oktober 2016 findet diese Ordnung Anwendung auf alle universitären Master-Studiengänge. [2]Gleichzeitig treten die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der BTU Cottbus vom 21. Dezember 2010 (ABl. 05/2011) und die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der BTU Cottbus vom 29. Mai 2006 (ABl. 06/2006) außer Kraft.

(3) [1]Für modularisierte Diplomprüfungsordnungen finden die §§ 6, 7, 10, 12, 13, 14, 15 Absätze 4 bis 6, §§ 16, 18, 19, 20, 24 Absätze 2 bis 7 und § 31 dieser Ordnung Anwendung. [2]In Zweifelsfällen haben die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung Vorrang.

(4) [1]Ab 01. Oktober 2016 findet diese Ordnung Anwendung auf alle fachhochschulischen Studiengänge, mit Ausnahme der Regelungen in §§ 8, 12, 13 Absätze 1 bis 4 und 6; §§ 14, 15, 16 Abs. 4; §§ 23 und 28. [2]Gleichzeitig tritt die Hochschul-Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Lausitz (FH) Teil A (HSPO Teil A) – Bachelor- und Masterabschlüsse – vom 14. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt Nr. 200), in der Fassung des Neuerlasses und der 1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012 (Mitteilungsblatt Nr. 250) mit den sich aus Satz 1 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(5) [1]Die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen aller Master-Studiengänge der BTU sind spätestens bis zum 01. Oktober 2018 (Inkrafttreten) an diese Ordnung anzupassen. [2]Zu diesem Zeitpunkt erlöschen die Ausnahmeregelungen des Abs. 4 Satz 1 und die HSPO Teil A der Hochschule Lausitz tritt endgültig außer Kraft. [3]In der Übergangszeit haben in Zweifelsfällen die Regelungen dieser Rahmenordnung Vorrang. [4]In den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen sind bei Bedarf Übergangsregelungen für die bereits immatrikulierten Studierenden vorzusehen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 14. Juli 2016 nach Herstellung des Benehmens mit den Fakultäten gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BbgHG, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 21. Juli 2016 sowie der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 22. August 2016.

Cottbus, den 12. September 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)

Erste Änderungssatzung ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 17. Dezember 2020, nach Herstellung des Benehmens mit den Fakultäten, der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 08. Januar 2021 sowie der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 22. Januar 2021.

Zweite Änderungssatzung ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 29. September 2022, nach Herstellung des Benehmens mit den Fakultäten sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 30. September 2022.

Dritte Änderungssatzung ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 16. Februar 2023, nach Herstellung des Benehmens mit den Fakultäten sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 23. März 2023.

Vierte Änderungssatzung ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 20. Juli 2023, nach Herstellung des Benehmens mit den Fakultäten sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 21. September 2023, korrigiert durch die Berichtigung der Vierten Änderungssatzung (AMbl. 18/2024 vom 01.07.2024).

Fünfte Änderungssatzung ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 18. Juli 2024, nach Herstellung des Benehmens mit den Fakultäten sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 24. Juli 2024.

Sechste Änderungssatzung ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 20. November 2025, nach Herstellung des Benehmens mit den Fakultäten sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 04. Dezember 2025.

Anlage 1: Mustergliederung

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang xyz vom tt.mm.jjjj

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2, 10 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 2 Satz 1, § 70 Abs. 2 Nr. 8 und § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, Nr. 12), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) und § 16 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 8. Januar 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 21. Oktober 2021 (AMbl. 24/2022) sowie § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom dd. Monat 2024 (AMbl. XX/2024)“.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

§ 7 (optional) Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

§ 8 Master-Arbeit

§ 1 Geltungsbereich

[1]Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs *[Name]*. [2]Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-MA) der BTU in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

Studiengangsprofil (fachhochschulisch – universitär), *fachspezifische Beschreibung der Ausbildungsziele, der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen und Fähigkeiten der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen. (Bezug: KMK-Vorgaben, Akkreditierungsanforderungen, deutscher Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse)*

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

[Konkretisierung zu § 3 RahmenO-MA]

Abschlussbezeichnung, ggf. Double oder Joint Degree

Falls zutreffend: Hinweis auf integrierte Variante Double Degree und/oder duales Studium und/oder Exzellenzprogramm (jeweils mit Anlage)

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

[Ergänzung zu § 4 RahmenO-MA]

Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen, Anforderungen an Vorkenntnisse, ggf. Eignungsprüfungen

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

[Konkretisierung §§ 5, 6 RahmenO-MA]

Regelstudienzeit in Fachsemestern [§ 5 Abs. 1], Angaben zu abweichenden LP-Zahlen [§ 5 Abs. 2], falls zutreffend

Beginn regeln: WS und/oder SS [§ 5 Abs. 3]

Teil- bzw. Vollzeit, ggf. Ausschluss TZ-Studium [§ 6]

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

[Konkretisierung §§ 5, 8, 10, 12, RahmenO-MA]

Aufbau des Studiums [§§ 5, 10], Mobilitätsfenster [§ 5 Abs. 5]; ggf. integrierte Auslands- bzw. Praxisphasen [§ 8 Abs. 4, § 12 Abs. 2]

Ggf. Festlegungen zu Regelungen der individuellen Studienplanung [§ 10 Abs. 4]

unterlegt durch Anlage 1, Übersicht der Module und Modulprüfungen [§ 10 Abs. 1]

Lehr- und Prüfungssprache, ggf. Integration fremdsprachlicher Module [§ 10 Abs. 2]

§ 7 (optional) Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

[Konkretisierung §§ 13, 16, 17, RahmenO-MA]

Ggf. abweichende Regelungen zu Prüfungsterminen [§ 13 Abs. 5 Satz 5]

Ggf. abweichende Regelungen zur Anzahl von Wiederholungsprüfungen [§16 Abs. 2 Satz 2]

Ggf. abweichende Regelungen zu Freiversuchen [§ 17 Abs. 4]

§ 8 Master-Arbeit

[Konkretisierung §§ 23, 24 RahmenO-MA]

Umfang in LP/Bearbeitungszeit [§ 23 Abs. 3] (hier ist zu berücksichtigen, ob die Bearbeitung parallel zur Belegung von weiteren Modulen erfolgt oder erst, wenn alle anderen Module

erfolgreich abgeschlossen sind); Zeitpunkt der Ausgabe/Zulassungsvoraussetzungen [§ 24 Abs. 1]

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

[Konkretisierung §§ 15, 18, 26 RahmenO-MA]

Optional: Abweichende Regelungen zur Zusammensetzung des PA (§ 18 Abs. 2)

Optional: Anzahl Jahrgänge für ECTS-Note (§ 15 Abs. 6)

Optional: Regelungen zu Ergänzungsmodulen (§ 26)

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

[Konkretisierung § 32 RahmenO-MA]

Anlagen

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, LP

Anlage 2: Regelstudienplan

Ggf. Anlage Praktikumsordnung

Ggf. Anlage zur Regelung des Ablaufs Double Degree und/oder duales Studium und/oder Exzellenzprogramm als Variante des Standardstudiums

Anlage 2: Anforderungen zur Durchführung von Online-Prüfungen gemäß § 12 Abs. 1a RahmenO_MA

Präambel

[1]Diese Anlage regelt im Rahmen einer Erprobungsphase die Besonderheiten von Modulprüfungen, die unter Verwendung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien ohne persönliche Anwesenheit der zu Prüfenden in einem Prüfungsraum der BTU (Online-Prüfungen) erbracht werden. [2]Soweit in dieser Anlage nichts Abweichendes geregelt wird, gelten für Online-Prüfungen die Vorschriften der §§ 1-32 dieser Ordnung.

1. Online-Klausuren

(1) Online-Klausuren werden in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten in einem vorgegebenen Zeitfenster zeitgleich unter Videoaufsicht angefertigt.

(2) [1]Während einer Online-Klausur sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. [3]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der BTU. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

2. Mündliche Prüfungen als Videokonferenz

(1) [1]Eine Online-Prüfung als Videokonferenz setzt voraus, dass Bild und Ton über die Informations- und Kommunikationstechnologie zeitgleich an diejenigen Orte übertragen wird, an denen sich die Studierenden, die zur Abnahme von Leistungen befugten Personen und ggf. die Beisitzerinnen und Beisitzer befinden. [2]Alle Beteiligten sind verpflichtet, die zur Prüfung eingesetzten Kamera- und Mikrofonfunktion während der gesamten Prüfungsdauer zu aktivieren.

(2) [1]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [2]Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Online-Prüfung werden von einer oder einem Prüfenden oder einer Beisitzerin oder einem Beisitzer protokolliert. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind schnellstmöglich zu löschen.

3. Weitere Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen

A Prüfungsmodalitäten

(1) [1]Soll eine Online-Prüfung als Standard-Prüfungsform eines Moduls durchgeführt werden, ist dies in der Modulbeschreibung zu dokumentieren. [2]Sieht die Modulbeschreibung eine Wahlmöglichkeit vor bzw. bedingen außergewöhnliche Umstände eine Änderung, ist die Prüfungsform zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. [3]Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung und Bekanntgabe in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung.

(2) [1]Mit der Bekanntgabe werden die Studierenden darüber informiert, welche technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen. [2]Es soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(3) Sollten Studierende an einer Online-Prüfung nicht teilnehmen können oder wollen, wird ihnen auf Antrag innerhalb der beiden Prüfungszeiträume des entsprechenden Semesters die Teilnahme an einer gleichwertigen Präsenzprüfung angeboten.

B Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises oder des Studierendenausweises (Chipkarte), der bzw. die nach Aufforderung vorzuzeigen ist.

(2) [1]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [2]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind schnellstmöglich zu löschen.

C Datenverarbeitung

(1) Im Zusammenhang mit der Durchführung der Online-Prüfungen sind die gesetzlichen Datenschutzvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Brandenburgische Datenschutzgesetz (BbgDSG), zu beachten.

(2) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen,

Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den zur Prüfung eingesetzten elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

d) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Videoaufsicht notwendigen Maße beeinträchtigt,

e) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

f) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

g) eine vollständige Deinstallation ist nach der Online-Prüfung möglich.

D Technische Störungen

(1) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Klausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. [2]Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [3]Dies gilt nicht, wenn die Störung durch die oder den Studierenden zu verantworten war.

(2) [1]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Online-Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [2]Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [3]Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. [4]Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.

4. Erprobung weiterer schriftlicher Prüfungsformate

[1]Die Erprobung zeitgemäßer Online-Prüfungsformate kann sich auch auf schriftliche Prüfungen erstrecken, deren Konzeption und Aufgabenstellung geeignet sind, auch ohne direkte Aufsicht Täuschungsversuche in vergleichbarer Weise zu unterbinden bzw. zu minimieren. [2]Hierzu gehören insbesondere Prüfungsformate, bei denen die Art der Aufgabenstellung auch unter Nutzung bestimmter zugelassener Hilfsmittel eine eigenständige, auf dem Kompetenzerwerb aus dem Modul basierende Bearbeitung durch die oder den zu Prüfenden erfordern und/oder bei denen mit weiteren technisch-organisatorischen Maßnahmen die Möglichkeiten der Täuschung wesentlich eingeschränkt wird. [3]In solchen Fällen hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Prüfung selbstständig und nur unter Nutzung der zugelassenen Hilfsmittel bearbeitet wurde. [4]Die Regelungen des Abschnitts 3 gelten sinngemäß.

Artikel 2 Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

[2]Die Regelungen des §12 Abs. 1a Satz 2ff und der Anlage 2 gelten ab dem Wintersemester 2020/21 zunächst für die Dauer von vier Semestern zur Erprobung. [3]Eine Entscheidung, ob und unter welchen Maßgaben Online-Prüfungen dauerhaft als Prüfungsform verankert werden, erfolgt auf Basis einer Evaluation nach drei Semestern der Erprobung.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Die Präsidentin kann den Wortlaut der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU bekannt machen.